

# Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

**Jahrgang 2016**

Ausgabetag: **7. Januar 2016**

**Nummer 1**

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und des Beschlusses über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. §§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen -
3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und des Beschlusses über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. §§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen -

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ◊ Die Bürgermeisterin ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Online:** Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de) > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

**1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 liegt mit seinen Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO NRW) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kalkar, Verwaltungsneubau - Zimmer 310, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen können von den Einwohnern der Stadt Kalkar oder von Abgabepflichtigen in der Zeit vom 11.01.2016 bis zum 25.01.2016 einschließlich Einwendungen schriftlich bei der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar erhoben oder im Zimmer 310 des Verwaltungsneubaus in Kalkar zur Niederschrift erklärt werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kalkar, den 4. Januar 2016

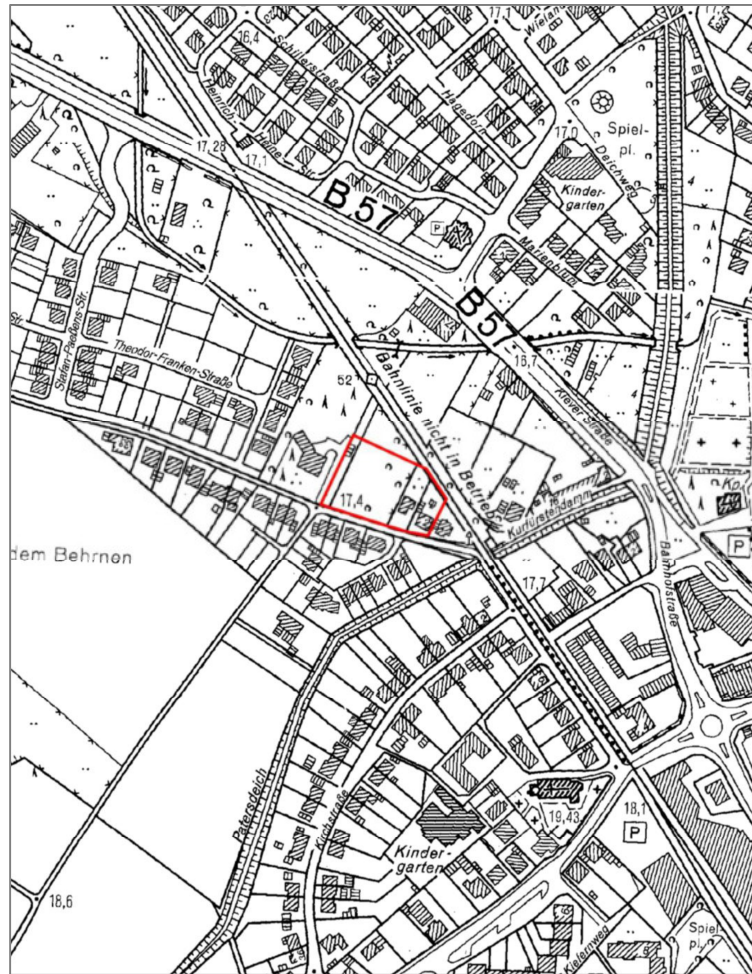
*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin

**2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und des Beschlusses über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. §§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen -**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), die Aufstellung und die Öffentlichkeitsbeteiligung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen - beschlossen.

Zielstellung ist die Aufhebung und Neufestsetzung von Baugrenzen in einem allgemeinen Wohngebiet im Bereich der Flurstücke Gemarkung Altkalkar, Flur 4, Flurstücke 1726, 1727, 1731 und 1241 zur besonderen Berücksichtigung der Belange der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der Innenentwicklung.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellt:



Plangebiet (rote Umrandung) (ohne Maßstab)

### **Öffentliche Auslegung der Planunterlagen**

Der Entwurf des Bauleitplans einschließlich Begründung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen - liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315, während der Dienststunden

#### **in der Zeit vom 26. Januar 2016 bis 29. Februar 2016 einschließlich**

Montag bis Freitag	vormittags	von	08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren. Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen vom 26. Januar 2016 bis 29. Februar 2016 einschließlich unter folgender Internetadresse abzurufen:

<https://www.kalkar.de/de/inhalt/beteiligung-der-oeffentlichkeit/>

Der Entwurf des Bauleitplans einschließlich Begründung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen - wird im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplanentwurf wird dabei keiner Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen.

Da die festgesetzte Grundfläche des Bebauungsplans weniger als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt, ist keine Vorprüfung in Bezug auf erhebliche Umweltauswirkungen durchzuführen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 5. November 2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 2. November 1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 28. April 2015, wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfs für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

### **Hinweis auf Rechtsfolgen**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

Kalkar, den 04.01.2016

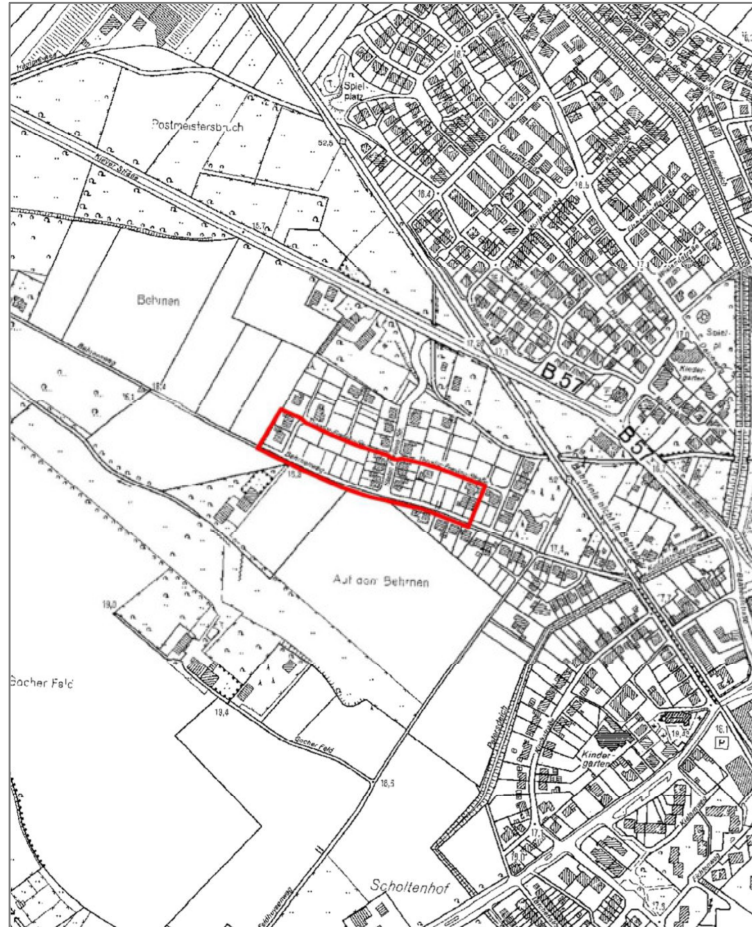
*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin

### **3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und des Beschlusses über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. §§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen -**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), die Aufstellung und die Öffentlichkeitsbeteiligung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen - beschlossen.

Zielstellung ist die Aufhebung und Neufestsetzung von Festsetzungen zur Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der Flurstücke Gemarkung Altkalkar, Flur 4, Flurstücke 1733, 1734, 1753, 1755, 1757, 1760, 1774, 1775, 1776, 1777, 1778, 1783, 1784, 1785, 1786, 1791, 1792, 1793, 1797, 1798, 1799, 1802, 1803, 1804, 1886, 1887, 1888, 1889, 1891 und 1892 sowie Teile der Flurstücke Gemarkung Altkalkar, Flur 4, Flurstücke 1759, 1810, 1812 und 1877 zur besonderen Berücksichtigung der Anforderungen an die Schutzgüter Wasser und Boden.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellt:



Plangebiet (rote Umrandung) (ohne Maßstab)

### **Öffentliche Auslegung der Planunterlagen**

Der Entwurf des Bauleitplans einschließlich Begründung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen - liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315, während der Dienststunden

**in der Zeit vom 26. Januar 2016 bis 29. Februar 2016 einschließlich**

Montag bis Freitag	vormittags	von	08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren. Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen vom 26. Januar 2016 bis 29. Februar 2016 einschließlich unter folgender Internetadresse abzurufen:

<https://www.kalkar.de/de/inhalt/beteiligung-der-oeffentlichkeit/>

Der Entwurf des Bauleitplans einschließlich Begründung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen - wird im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplanentwurf wird dabei keiner Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen.

Da die festgesetzte Grundfläche des Bebauungsplans weniger als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt, ist keine Vorprüfung in Bezug auf erhebliche Umweltauswirkungen durchzuführen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 5. November 2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 2. November 1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 28. April 2015, wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfs für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

### **Hinweis auf Rechtsfolgen**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

Kalkar, den 04.01.2016

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin